

Änderung der Satzung über die Friedhofssatzung der Gemeinde Allensbach vom 01.01.2012

Auf Grund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.09.2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Widmung

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Friedhöfe im Ortsteil Allensbach und Ortsteil Langenrain sowie der Waldfriedhof Langenrain sind gemeinsam die öffentliche Einrichtung „Friedhof“ der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Verstorbene Einwohner der Ortsteile Allensbach, Hegne und Kaltbrunn sollen auf dem neuen Friedhof im Ortsteil Allensbach, verstorbene Einwohner der Ortsteile Freudental und Langenrain auf dem Friedhof im Ortsteil Langenrain bestattet werden, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (5) Für den Waldfriedhof Langenrain gilt eine eigene Satzung und Gebührenordnung.

Artikel II

In Krafttreten

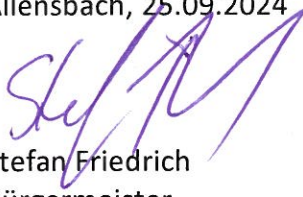
Diese Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,

ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, 25.09.2024



Stefan Friedrich
Bürgermeister

